Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1995/6/27 92/07/0140

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.06.1995

Index

40/01 Verwaltungsverfahren
81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

AVG §8;
WRG 1959 §102 Abs1 litc;
WRG 1959 §102;
WRG 1959 §29 Abs1;

Rechtssatz

Es ist nicht von vornherein auszuschließen, daß die Unterlieger in ihrem Grundeigentum durch Vorkehrungen beim Erlöschen eines Wasserbenutzungsrechtes des Oberliegers (hier: Auflassung einer Anlage zur Wasserentnahme aus einem Bach zum Zwecke der Feldberegnung) beeinträchtigt werden, weshalb ihnen im Verfahren nach § 29 Abs 1 WRG Parteistellung zukommt, da die Frage, ob eine Beeinträchtigung der Rechte der Unterlieger tatsächlich stattfindet, Gegenstand des Verfahrens ist, deren Parteistellung jedoch nicht berührt (Hinweis E 24.1.1980, 2797/79).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1992070140.X02

Im RIS seit

12.11.2001

Zuletzt aktualisiert am

10.03.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at